

21.11.24**Antrag****des Landes Rheinland-Pfalz**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz)

Punkt 61 a) der 1049. Sitzung des Bundesrates am 22. November 2024

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

Zu Artikel 2 Nummer 81 Buchstabe b (§ 78 Absatz 9 AsylG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 78 Absatz 9 AsylG-E mit Unionsrecht vereinbar ist.

Begründung:

Nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 hat ein Antragsteller oder eine Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, der oder die einen weiteren Rechtsbehelf gegen die Entscheidung über einen ersten oder einen weiteren Rechtsbehelf einlegt, kein Recht auf Verbleib im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, es sei denn, das Gericht erlaubt auf Antrag des Antragstellers oder der Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, oder von Amts wegen, wenn der Grundsatz der Nichtzurückweisung geltend gemacht wurde, dem Antragsteller oder Person, der der internationale Schutz entzogen wurde, zu bleiben. Mit Artikel 2 Nummer 81 Buchstabe b soll nun ein neuer § 78 Absatz 9 AsylG-E eingeführt werden, nach dessen Satz 1 mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung ein Antrag nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 als gestellt gilt; mit der Entscheidung über die Zulassung der Berufung hat das Oberverwaltungsgericht auch über den Antrag nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 zu entscheiden. Nach Satz 4 des neuen § 78 Absatz 9 AsylG-E ist die Abschiebung bei rechtzeitiger Antragstellung vor der gerichtlichen Entscheidung nicht zulässig.

Diese Regelung begegnet unionsrechtlichen Bedenken, soweit einerseits die Entscheidung über den vorläufigen Verbleib nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU)

...

2024/1348 und diejenige über die Zulassung der Berufung verknüpft werden und andererseits bei rechtzeitiger Antragstellung bis zur Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ein Abschiebeverbot besteht. Denn damit entfaltet bereits die reine Antragstellung eine aufschiebende Wirkung. Dies ist indes in Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 ausdrücklich nur für das erstinstanzliche Verfahren vorgesehen. Eine aufschiebende Wirkung und damit ein Abschiebeverbot entfaltet hier die Einlegung des Rechtsbehelfs (Absatz 2) beziehungsweise in den Konstellationen des Absatzes 3, in denen kein Recht auf Verbleib nach Absatz 2 besteht, eine fristgerechte Beantragung des vorläufigen Verbleibs (Absatz 4, Absatz 5 Buchstabe d Doppelbuchstabe ii) bis zur Entscheidung des Gerichts. Solche Regelungen fehlen in Absatz 7.

Nach diesem ausdifferenzierten System in Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1348 dürfte vieles dafürsprechen, dass ein „Recht auf Verbleib“ im Instanzenzug eine Anordnung des zuständigen Gerichts voraussetzt und die Antragstellung allein kein Abschiebungsverbot begründet. Selbst wenn man davon ausginge, dass den Mitgliedstaaten ermöglicht werden muss, eine Regelung zu treffen, welche die wirksame Inanspruchnahme des „Rechts auf Verbleib“ nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 vorsieht, begegnet jedenfalls die Regelung in § 78 Absatz 9 AsylG-E erheblichen unionsrechtlichen Bedenken. Durch die Verknüpfung der Entscheidung über den vorläufigen Verbleib nach Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 und derjenigen über die Zulassung der Berufung wird es dem Oberverwaltungsgericht unmöglich, die Entscheidung über den vorläufigen Verbleib zeitnah nach Antragseingang zu treffen und damit das Abschiebeverbot auch zeitnah zu beenden. Vielmehr kann sich das – in Artikel 68 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2024/1348 nicht vorgesehene – durch die Antragstellung ausgelöste Abschiebeverbot über mehrere Monate hinziehen, bis das Gericht über den Antrag auf Zulassung der Berufung und damit auch über den Antrag auf vorläufigen Verbleib entscheidet. Damit wird letztlich auch das Ziel der Asylverfahrensverordnung, die Asylverfahren zu beschleunigen, konterkariert.